



Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an interkantonalen und internationalen Sportveranstaltungen

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015

Art. 1 Beitragsleistungen

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für die Teilnahme von Delegationen aus Bündner Sportverbänden an Arge Alp Sportveranstaltungen.

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche a) Adressat

¹ Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

Art. 3 b) Beilagen

¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Kostenzusammenstellung der Delegationskosten.

Art. 4 c) Eingabefrist

¹ Beitragsgesuche sind vor der Veranstaltung einzureichen.

² Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 5 d) Entscheid über Beitragsleistungen

¹ Über Beitragszusicherungen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement anhand der anrechenbaren Kosten.

² Über Beitragszusicherungen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung anhand der anrechenbaren Kosten.

³ Die Beitragszusicherungen wird den Gesuchstellenden direkt schriftlich mitgeteilt.

Art. 6 e) Beitragsbemessung

¹ Folgende Auslagen werden den Teilnehmenden vergütet:

- a) Reisekosten (es gilt die kostengünstigste Variante);
- b) 50 % der Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- c) Spesenpauschale für den/die Delegationsleiter/in sowie die Betreuerinnen und Betreuer von 100 Franken pro Tag.

Art. 7 f) Abrechnungsunterlagen

¹ Nach der Veranstaltung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Abrechnung;
- b) Zahlungsbelege;
- c) Einzahlungsschein.

Art. 8 g) Prüfung der Abrechnungsunterlagen / Definitive Festlegung und Auszahlung des Beitrages

¹ Die Abrechnung wird vom Amt für Volksschule und Sport geprüft.

² Der Beitrag wird anhand der Abrechnung definitiv festgelegt und ausbezahlt.

Art. 9 h) Verfall der Beitragssprechung

¹ Der zugesicherte Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport verfällt zwei Jahre nach Beitragszusicherung.

Art. 10 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Departementes kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.